

3775 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz 1990)

Wie im Bereich des Anerbenrechtes, das in seiner derzeitigen Fassung für alle Bundesländer außer Tirol, Vorarlberg und Kärnten gilt, sind in den letzten Jahren auch Stimmen laut geworden, das Kärntner Erbhöfegesetz den seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1903 tiefgreifend geänderten Voraussetzungen anzupassen.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates verfolgt im wesentlichen nachstehende Ziele:

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten sollen beseitigt werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll wieder seinem ursprünglichen Ziel, der Erhaltung von Höfen mittlerer Größe, angeglichen werden.

Die Stellung des überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers soll verbessert werden.

Die Verfügungsfreiheit des Hofübernehmers soll erweitert werden, allerdings soll es zum Schutz der weiblichen Miterben und der Noterben auch leichter zu einer Nachtragserbteilung kommen können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz 1990) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Gebhard Arbeiter
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender